

In der Senatssitzung am 17. Oktober 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

04.10.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Oktober 2023

Verlängerung des Gesetzes über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz)

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 16./17. September 2020 das Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde durch Beschluss des Senats vom 22. September 2020 ausgefertigt, am 2. Oktober 2020 veröffentlicht und trat am 3. Oktober 2020 in Kraft. Das Gesetz tritt nach der Regelung in § 6 am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Das Gesetz soll entsprechend über den 31. Dezember 2023 hinaus Geltung haben.

B. Lösung

Das Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) wird verabschiedet, so dass eine Regelung über den 31. Dezember 2023 hinaus besteht. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Aufgabenabgrenzung zwischen den zum 1. Januar 2024 inkrafttretenden Ansprüchen nach § 30 SGB IVX und der Lotsenfunktion des oder der Landesopferbeauftragten sowie redaktionelle Änderungen vor.

C. Alternativen

Es wird auf die Verlängerung des Gesetzes verzichtet; damit würde die Grundlage für die Tätigkeit der oder des Landesopferbeauftragten entfallen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung der oder des Landesopferbeauftragten werden, wie in der Vergangenheit, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des höheren Dienstes nebst zusätzlicher administrativer Unterstützung benötigt. Die Stelle im höheren Dienst ist bereits im bisherigen Eckwertbeschluss enthalten. Mit der Verlängerung dieses Gesetzes stehen diese Personalmittel nicht mehr zur Lösung bestehender Probleme bei der Aufstellung des Personalhaushaltes des Ressorts zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung der oder des Landesopferbeauftragten hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

Opfer von versuchten und vollendeten Gewalttaten sind im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu ca. 63 % Männer. Die Aufgabenwahrnehmung der oder des Landesopferbeauftragten erfolgt ohne Ansehen des biologischen oder sozialen Geschlechtes. Männliche Opferkontakte haben bisher in der Tätigkeit des Landesopferbeauftragten leicht überwogen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist erfolgt; die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport ist eingeleitet.

Der Entwurf ist rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung im Senat steht nichts entgegen.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung den Entwurf des „Gesetzes über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz)“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung spätestens in der Dezember-Sitzung 2023.

Anlage:

- 01 Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- 02 Entwurf eines Gesetzes über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz)“ mit Begründung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 17. Oktober 2023**

Entwurf eines Gesetzes über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) mit der Bitte um Beschlussfassung in der 2. Lesung spätestens in der Dezember-Sitzung 2023.

Durch das Gesetz soll das am 03.10.2020 in Kraft getretene Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) über den 31.12.2023 hinaus verlängert werden. Zusätzlich sind wenige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

Beschluss:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung bis spätestens in der Dezember-Sitzung gebeten.

Gesetz zur Änderung des Opferanlaufstellengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Opferanlaufstellengesetzes

Das Opferanlaufstellengesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 956) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beratung von Opfern und deren Angehörige hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen auch im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde, einschließlich einer Weiterleitung an die maßgeblichen nichtstaatlichen Opferhilfeeinrichtungen sowie staatlichen Stellen, ohne dass eine Begleitung durch ein Verfahren im Sinne des § 30 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt,“

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Verfassen von Berichten nach § 2 Absatz 4 und § 4,“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ansprüche nach § 30 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bestehen unabhängig von einer Inanspruchnahme des oder der Landesopferbeauftragten. Die oder der Landesopferbeauftragte leitet Berechtigte unverzüglich an die hierfür zuständigen Behörden weiter. Der Senat evaluiert zum 1. Januar 2027 die Auswirkungen dieser Beratungs- und Fallmanagementansprüche auf die Lotsenfunktion der oder des Landesopferbeauftragten in bestehende Hilfesysteme nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 und legt der Bürgerschaft einen entsprechenden Bericht vor.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Krisenkonzept soll vorsehen, dass im Ereignisfall, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einbezogen werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die oder der Landesopferbeauftragte berichtet der Deputation für Inneres alle zwei Jahre über den aktuellen Stand des Krisenkonzeptes nach § 2 Absatz 1.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erstmals im September 2022“ gestrichen.
4. In § 6 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Opferanlaufstellengesetzes

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) tritt gemäß § 6 in der derzeitigen Fassung am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Das Opferanlaufstellengesetz soll im Einklang mit den zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Regelungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) überarbeitet und verlängert werden. Neben der Verlängerung des Opferanlaufstellengesetzes und redaktionellen Anpassungen wird insbesondere der Zuständigkeitsbereich der oder des Landesopferschutzbeauftragten von dem Aufgabenbereich des Fallmanagements nach § 30 SGB XIV, welches beim Amt für Versorgung und Integration Bremen angesiedelt wird, im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes abgegrenzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 a) aa) (§ 1 Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter)

Die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Regelung des § 30 SGB XIV sieht vor, dass Berechtigte beim Fallmanagement von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren und Leistungsverfahren begleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Tätigkeit der oder des Landesopferbeauftragten von der Tätigkeit der Fallmanagerin oder des Fallmanagers dahingehend abzugrenzen, dass die oder der Landesopferbeauftragte Personen, die Berechtigte nach dem SGB XIV sein könnten, an das beim Amt für Versorgung und Integration Bremen angesiedelte Fallmanagement weiterleitet, die Aufgaben der Fallmanagerin oder des Fallmanagers, nämlich die Begleitung durch ein Antrags- und Leistungsverfahren, im Übrigen jedoch nicht übernimmt. Die oder der Landesopferbeauftragte behält auch im Falle einer solchen Weiterleitung ihre oder seine ursprüngliche Lotsenfunktion, etwa soweit es um die Vermittlung an nichtstaatliche Opferhilfeeinrichtungen geht. Im Übrigen bleibt die oder der Landesopferschutzbeauftragte auch im Falle der Durchführung eines Fallmanagements nach § 30 SGB XIV im Rahmen des bereits entstandenen Vertrauensverhältnisses weiterhin Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, wenn sich Betroffene mit Fragen oder Bitten an sie oder ihn wenden.

Zu Nummer 1 a) bb) (§ 1 Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Anfügung des Absatzes 4 in § 2.

Zu Nummer 1 b) (§ 1 Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, dass die Durchführung eines Fallmanagements nach § 30 SGB XIV die unabhängig davon bestehende Lotsenfunktion der oder des Landesopferbeauftragten nicht berührt wird. Zugleich wird sichergestellt, dass die oder der Landesopferbeauftragte im Rahmen ihrer oder seiner Lotsentätigkeit Betroffene unverzüglich an das Fallmanagement weiterleitet. Zudem soll der Senat zum 1. Januar 2027

die Auswirkungen des Fallmanagements auf die Lotsenfunktion der oder des Landesopferbeauftragten in bestehende Hilfesysteme evaluieren und der Bürgerschaft einen entsprechenden Bericht vorlegen.

Zu Nummer 2 a) (§ 2 Krisenkonzept und Zentrale Anlaufstelle in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen)

Es wird klargestellt, dass das Krisenkonzept im Rahmen eines intendierten Ermessens vorsehen soll, dass im Ereignisfall, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einbezogen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 b) (Krisenkonzept und Zentrale Anlaufstelle in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen)

Durch die Anfügung des Absatzes 4 wird die oder der Landesopferbeauftragte verpflichtet, der Deputation für Inneres alle zwei Jahre über den aktuellen Stand des Krisenkonzeptes zu berichten.

Zu Nummer 3 (§ 4 Tätigkeitsbericht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Das Außerkräfttreten des Opferanlaufstellengesetzes wird auf den 31. Dezember 2027 verschoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.